

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 39.

Sonnabend, den 13. Mai

1916.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zu den Bekanntmachungen über die Höchstpreise von Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände

vom 8. Juli 1915, 21. Oktober 1915 und vom 1. Mai 1916.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände vom 8. Juli 1915 (R.-G.-Bl. S. 420) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 530) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Petroleum (§ 5 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1915 — R.-G.-Bl. S. 420 —) darf bis 31. August 1916 zu Leuchtzwecken an Wiederverkäufer vom 1. Mai 1916 ab und an Verbraucher vom 1. Juni 1916 ab nicht mehr abgesetzt werden.

§ 2. Wer eingelagertes Petroleum mit Beginn des 1. Mai 1916 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen unter Bezeichnung des Eigentümers und des Lagerungsorts der Zentralstelle für Petroleumverteilung, G. m. b. H. in Berlin, Schiffbauerdamm 15 (Petroleumzentrale) bis zum 15. Mai 1916 anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Mengen, die

1. im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landesherrn, insbesondere im Eigentum der Staatseisenbahnverwaltungen, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
2. sich in Gewahrsam des Eigentümers befinden und ausschließlich für technische Zwecke im eigenen Betriebe des Eigentümers Verwendung finden sollen,
3. insgesamt 1000 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 3. Wer eingelagertes Petroleum in Gewahrsam hat, hat es der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen und auf Abruf zu verladen. Er hat es bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Auf Verlangen hat er der Petroleumzentrale Proben gegen Erstattung der Portokosten einzufenden.

Ist das Petroleum beim Eintreffen des Abrufs der Petroleumzentrale in nicht versandfähigen Lagerbehältern eingelagert, so hat die Petroleumzentrale die für die Versendung erforderlichen Fässer oder Tankwagen zu stellen.

Die Ueberlassungspflicht erstreckt sich nicht auf die im § 2 Absatz 2 bezeichneten Mengen.

§ 4. Die Petroleumzentrale hat binnen zwei Wochen nach Eingang der Anzeige zu erklären, welche bestimmt zu bezeichnenden Mengen sie übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will oder hinsichtlich derer eine Erklärung binnen der genannten Zeit nicht angegeben wird, erlischt die Ueberlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Ueberlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung anderweit verfügt werden.

§ 5. Der Empfänger von Petroleum, das sich mit Beginn des 1. Mai 1916 unterwegs befindet oder das nach diesem Zeitpunkt aus dem Auslande eingeführt wird, hat unverzüglich nach Eintreffen desselben an dem Bestimmungs-ort der Petroleumzentrale telegraphisch (Telegrammadresse „Petroleumzentrale Berlin“) Anzeige über die Mengen und die Verpackungsorte zu machen.

Der Empfänger hat das Petroleum der Petroleumzentrale auf Verlangen zum Höchstpreis zu überlassen. Standgeld, das für die Zeit nach Ablauf von 48 Stunden entsteht, hat die Petroleumzentrale zu tragen.

Die Petroleumzentrale hat binnen 48 Stunden nach Eingang der Anzeige zu erklären, ob sie das Petroleum übernehmen will. Für Mengen, die sie hiernach nicht übernehmen will, oder hinsichtlich derer eine Erklärung innerhalb der genannten Zeit nicht abgegeben wird, erlischt die Ueberlassungspflicht.

Solange die Petroleumzentrale die Ueberlassung verlangen kann, darf über das Petroleum nur mit ihrer Zustimmung verfügt werden.

§ 6. Streitigkeiten über die aus §§ 3 bis 5 sich ergebenden Verpflichtungen entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Die Landeszentralbehörde bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 8. Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Meine Anordnung vom 7. Februar d. Js. betreffend Zahlungen pp. an Angehörige feindlicher Staaten, (abgedruckt im Regierungs-Anscheidungsblatt für Posen S. 87, für Biegnitz S. 70) erhält hierdurch folgenden Zusatz:

Unberührt durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gegen England, Frankreich und Rußland bestehenden Zahlungsverbote (Bundesratsverordnung vom 30. September 1914, Bekanntmachungen vom 20. Oktober und 19. November 1914 — R.-G.-Bl. S. 421 ff., 443 und 479) sowie die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 7. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. S. 633 ff.).

Posen, den 25. April 1916.

Der Stellvertreter des kommandierenden General
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

1. Alle Pferde, die über die deutsch-russische Landesgrenze in den Befehlsvereich des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps eingeführt werden, müssen über eine der „Pferdekontrollstellen“ Straltowo, Boguslaw, Stalmierschütz, Wilhelmsbrück geleitet und dort zwischen 6 Uhr vormittags und 6 Uhr abends vorgeführt werden. Die Prüfung auf dem Bahnhof Stalmierschütz erfolgt im Einvernehmen mit dem Bahnhofsvorsteher jederzeit. Truppentransporte sind ausgenommen.

2. a) Der Pferdekontrollstelle muß für jedes Pferd die Bescheinigung einer Quarantänestation dazwischen vorgelegt werden, daß das Pferd durch Blutprobe als roßfrei befunden und seuchentfrei ist.

b) Solche Pferde, die nicht im Auftrage einer Heeresdienststelle durch ein militärisches Transportkommando einer inländischen Heeresdienststelle unmittelbar zugeführt werden, bedürfen ferner einer Einfuhrerlaubnis des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps. Die Pferdekontrollstelle stellt solchen Pferden einen Schein über die erteilte Einfuhrerlaubnis aus, der aufbewahrt werden muß.

c) Bei Einführung von Pferden der Heeresverwaltung ist der Pferdekontrollstelle eine Bescheinigung der absendenden Stelle über Zahl der Pferde und das Fahrziel vorzulegen.

3. Die für die Heeresverwaltung bestimmten Pferde sind mangels der Bescheinigung zu 2a oder bei Seuchen-

verdacht einzustellen, andere Pferde bei Mangel einer Bescheinigung (2a und b) oder bei Seuchenverdacht zurückzuweisen.

4. Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Bei Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis 1500 Mark erkannt werden.

5. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1916 in Kraft.

Posen, den 10. April 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General
5. Armeekorps.

geg. v. Bod und Polach.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 1. Mai 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Betrifft freihändigen Ankauf von Pferden für die Heeresverwaltung.

Zwecks freihändigen Ankaufs von Pferden für die Heeresverwaltung wird am

Mittwoch den 24. Mai 1916, mittags 12 Uhr,
in **Reisen** auf dem Marktplatz ein öffentlicher Markt abgehalten werden.

Es werden nur Pferde im Alter von 5–15 Jahren angekauft. Tragende und abgefohlte Stuten sowie Hengste sind ausgeschlossen.

Der Verkäufer hat einen Hanshalter mit Doppelschrid mitzuliefern.

Bezahlung erfolgt sofort bar. Alle Pferde, die an diesem Tage zum Markt gebracht werden, dürfen zunächst nur dem stellvertretenden Generalkommando 5. Armeekorps (Major v. Büchen) vorgestellt werden. Händler und Aufkäufer haben zu dieser Zeit vor und während des Marktes nicht die Berechtigung, Pferde anzukaufen.

Bissa, den 4. Mai 1916.

Der Landrat.
v. Kardorff.

Bissa, den 5. Mai 1916.

Versicherung gegen Hagelschaden.

Wie in allen früheren Jahren, so nehme ich auch jetzt Veranlassung, die Grundbesitzer des Kreises in ihrem eigenen Interesse dringlichst zu ermahnen, die Versicherung gegen Hagelschlag baldigst zu bewirken und auf diese Weise den schweren Verlusten vorzubeugen, welche unversicherte Besitzer durch Hagelschläge treffen können.

Ich erinnere hierbei an die schweren Hagelwetter, von welchen in den früheren Jahren ein nicht unbedeutender Teil des Kreises betroffen und durch welche viele nicht versicherte Landwirte aufs schwerste geschädigt worden sind. Auch will ich nicht unerwähnt lassen, daß Landwirte, die gegen Hagelschaden nicht versichert sind, in keinem Falle Steuererlasse oder Unterstützungen seitens des Staates oder des Kreises zu erwarten haben, wenn sie Verluste durch Hagelwetter erleiden.

Die Magistrate und Gemeindevorstände wollen diese Bekanntmachung schleunigst in ihren Gemeinden veröffentlichen und auch ihrerseits auf die Landwirte in dem angestrebten Sinne einwirken.

Hierbei empfehle ich noch wiederholt die Einführung der Gemeindeversicherungen, deren Vorzüge in Bezug auf Billigkeit und Bequemlichkeit oftmals, unter anderm auch im Kreisblatt Nr. 18 für 1892, dargelegt worden sind.

Der Landrat.
von Kardorff.

Auf Grund der Bundesrats-Bekanntmachung vom 20. Mai 1915 (R.-G.-Bl. S. 287) und der Preussischen Ausführungsverordnungen vom 23. Mai 1915 wird Folgendes angeordnet:

1. Das Abmähen und Verfüttern von grünem Roggen und Weizen ist verboten.
2. Ueber Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen haben die Ortspolizeibehörden zu entscheiden.
3. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Bissa, den 12. Mai 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Beim unterzeichneten Kommando werden sofort zweijährig Freiwillige (Schreiber) eingestellt. Dieselben müssen sich im militärpflichtigen Alter (1896, 1895 und 1894 Geborene) befinden und dürfen nicht kriegsverwendungsfähig sein. Selbstgeschriebene Gesuche, Lebenslauf und etwaige Zeugnisse sowie Meldeschein sind umgehend einzusenden.

Königliches Bezirkskommando Glogau.

Die Posener Herdbuchgesellschaften veranstalten am

Donnerstag, den 25. Mai 1916

vormittags 11 Uhr

in **Posen** — in den Ställen der Landwirtschaftskammer — **Große Berliner Straße 83** (früher Milch'sche Fabrik) eine

Zuchtvieh-Auktion.

Zum Verkauf gelangen Zuchtbullen der schwarzbunten Niederungsrasse, eventuell auch solche der Simmentaler und der Rotvieh-Rasse im Alter von 1 Jahr und darüber, sowie Färsen, Zuchtschweine und eventuell Schafböcke. Die Befichtigung der Auktionstiere kann an dem Auktionstage von 8 Uhr vormittags an erfolgen.

Die Bestände, denen die Auktionstiere entstammen, werden innerhalb der letzten 48 Stunden vor dem Versand der Auktionstiere tierärztlich auf Seuchengefährdung untersucht, ebenso die Auktionstiere bei der Ankunft in Posen.

Die Kinderbestände der Herdbuchmitglieder sind sämtlich dem staatlich anerkannten Tuberkulosefestigungsverfahren der Landwirtschaftskammer angeschlossen.

Der Katalog erscheint Mitte Mai dieses Jahres und kann unentgeltlich von uns bezogen werden.

Posen, den 27. März 1916.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende:
von Kreslow.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht. An Beihilfen werden gewährt:

1. von der Landwirtschaftskammer:
 - a) zum Ankauf eines Zuchtstieres $\frac{1}{5}$ des Kaufpreises bis höchstens 400 Mark,
 - b) zum Ankauf eines Zuchtebers bis höchstens 100 Mark und
 - c) zum Ankauf eines Zucht- und Schafbockes in unbestimmter Höhe.
2. von dem Kreise Bissa:
 - a) zur Haltung eines aus einer Herdbuchherde erworbenen oder selbst gezogenen Zuchtstieres bis zu 100 Mark,
 - b) zum Ankauf eines Zuchtebers und eines Zuchtschafbockes in unbestimmter Höhe.

Ich ersuche die Ortsvorstände vorstehendes sofort bekannt zu machen.

Bissa, den 12. Mai 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

I. Am 31. März 1916 sind 2 russische Kriegsgefangene von ihrer Arbeitsstelle Gromblewo, Kreis Grätz, entwichen:

1. Seledow Wassili, Gem., Größe 1,63, Haare dunkel, Augen grau. Bekleidung: russische Infanterie-Uniform.

2. Sultjew Matwei, Unteroffizier, Größe 1,65, Haare dunkel, Augen grau. Bekleidung: russische Inftr.-Uniform.

II. Am 7. April 1916 sind vom Arbeitskommando Birtle drei russische Kriegsgefangene entwichen:

1. Parfivi Polosow, Nr. 25267, Alter 23 Jahre, Größe 1,63, Augen blau, Schnurrbart, Statur klein, schwächig, Nase klein, gewöhnlich, Haare schwarz, Zähne alle vorhanden.

2. Iwan Rapronow, Nr. 9810, Alter 28 Jahre, Größe 1,67, Augen braun, Schnurrbart blond, Statur mittel, Nase lang, stumpf, Haare blond, Zähne alle vorhanden.

3. Roman Ostrowski, Nr. 7873, Alter 22 Jahre, Größe 1,59, Kopfform rund, Augen blau, Schnurrbart klein, blond, Statur klein, schwächig, Nase klein, spitz, Haare schwarz, 2 Backzähne fehlen, spricht polnisch.

III. Aus dem Reservelazarett IV in Stettin sind in der Nacht vom 5. zum 6. April die nachbezeichneten Kriegsgefangenen entwichen:

1. der russische Leutnant des 116. Infanterie-Regiments, Alexander Abramowitsch, geboren am 1. April 1889 in Wlinsk, der am 6. d. Mts. um 7 1/2 Uhr nach dem Offizier-Gefangenenlager Stralsund-Länholm überführt werden sollte. Er ist von untersehter Figur, wahrscheinlich mit russischer Uniform, blasse, langen Stiefeln und einer karierten wollenen Weste bekleidet und spricht gebrochen deutsch.

2. Der russische Sanitäter Alexander Freymann, geboren am 15. August 1885 in Riga, von Beruf Maurer. Er ist wahrscheinlich in Uniform, besitzt große schlanke Figur, blonden Schnurrbart, in Stetlin gefasste, fast noch neue gelbe Schnürschuhe und spricht gut deutsch.

Von der eventuellen Ermittlung ist zu I. dem Lagerkommando in Sagan, zu II. dem Lagerkommando in Stralsund, zu III. dem Garnisonkommando in Stettin sofort Nachricht zu geben.

Dissa, den 20. April 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Am 10. April 1916 sind 3 russische Kriegsgefangene von ihrer Arbeitsstelle Sonntag, Kreis Meseritz, entwichen:

1. Butusow, Feodor, Größe 1,68, Haare schwarz, Augen grau.

2. Boroditsch, Nikolaj, Größe 1,65, Haare blond, Augen braun.

3. Wydyastin, Feodor, Größe 1,63, Haare dunkel, Augen grau.

Bekleidung zu 1—3: russische Infanterie-Uniform.

Von der eventuellen Ermittlung ist dem Lagerkommando in Sagan sofort Nachricht zu geben.

Dissa, den 20. April 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Unter dem Pferdebestande des Gutes Garzyn ist die Pferderäude erfolgt.

Storchest, den 2. Mai 1916.

Der Königliche Distriktskommissar.
J. B.: Brandt.

V e l e h r u n g

Über die Kennzeichen der Tollwut, die Gefahren ihrer Übertragung auf andere Haustiere und den Menschen, sowie über die Mittel zur Bekämpfung der Seuche.

Die Tollwut ist eine schnell verlaufende, unheilbare, ansteckende Krankheit. Sie kommt am häufigsten bei Hunden vor und verbreitet sich vorzugsweise durch den Biss der mit Tollwut behafteten Hunde.

Der Ansteckungsstoff der Tollwut ist im Gehirn und Rückenmark, in den Nerven, den Speicheldrüsen und dem Speichel enthalten und kann nur durch Einimpfung der Teile übertragen werden; die Tollwut entsteht niemals durch Selbstentwicklung.

Die Erscheinungen der Tollwut sind ihrem Wesen nach bei allen Tieren gleich. Aber bei den einzelnen Tiergattungen treten die Krankheitszufälle verschieden stark hervor.

1. Bei Hunden: Der Beginn der Krankheit kennzeichnet sich durch Aenderung in dem gewohnten Benehmen der Hunde.

Die Tiere werden mürrisch, hastig, weniger folgsam und vertriehen sich oft. Der Appetit ist vermindert und bald wird die Aufnahme von Nahrungsmitteln ganz verweigert. Dagegen zeigt sich gewöhnlich eine Neigung, unverdauliche Gegenstände (Holz, Leder, Steine usw.) zu benagen und selbst herabzuschlucken. Auch plätschern die wutkranken Hunde zuweilen mit der Zunge in kaltem Wasser. Die Ansicht, daß die mit Tollwut behafteten Hunde eine Scheu vor dem Wasser hätten, ist unrichtig.

Die Neigung zum Beißen ist zunächst am meisten gegen Hunde und Katzen gerichtet. Nicht selten werden aber auch größere Haustiere und Menschen schon in der ersten Zeit der Krankheit von wutkranken Hunden angegriffen.

Im weiteren Verlauf der Krankheit streben die Hunde, sich aus ihrem etwaigen Gewachsam zu befreien oder von der Kette loszureißen. Sie laufen ohne eine erkennbare Veranlassung fort und entweichen nicht selten in entferntere Gegenden, zuweilen kehren sie aber an denselben oder an dem folgenden Tage zurück. Sie vertriehen sich dann an abgelegenen Orten, um nach kurzer Ruhe von neuem zu entlaufen.

Gegen die ihnen bekannten Personen benehmen sich die wutkranken Tiere oft freundlich, während sie fremde Personen und Tiere anfallen.

Sie heißen gewöhnlich andere Tiere und Menschen nur ein- oder einmalig, worauf sie weiter laufen. Zuweilen ist aber die Bisswut so groß, daß der Hund auf alles, was ihm in den Weg kommt, losfährt und selbst an leblose Gegenstände sich mit den Zähnen eine Zeitlang festbeißt.

Die meisten wutkranken Hunde sind schwer abzuwehren, weil sie sich gegen die gewöhnlichen Abwehrmittel unermüdlich zeigen.

Die Stimme ändert sich zu einem Mittelklang zwischen Heulen und Bellen.

Es tritt Lähmung und Schwäche des Unterkiefers und Hinterleibs, sowie allmählich zunehmende Abmagerung des Körpers ein.

Aus dem offen stehenden Maule fließt zäher Schleim.

Die Hunde ziehen sich nach dunklen Orten zurück oder vertriehen sich in ihren Behältern. Die Lähmung des Körpers nimmt zu und erfolgt der Tod nach einer mittleren Krankheitsdauer von 5 bis 7 Tagen.

Bei der sogenannten rasenden Wut der Hunde treten unter den vorstehenden Erscheinungen besonders hervor: die große Unruhe, die Neigung zum öfteren Entlaufen, die große Bisswut, das häufige eigentümliche Bellen und die längere Dauer der Krankheit.

Als wichtigste Erscheinung der „stillen Wut“ sind bei Hunden bemerkenswert: die Lähmung (Herabhängung) des Unterkiefers, Schwäche und Lähmung des Hinterleibs, ein mehr ruhiges Verhalten, geringere Bisswut und das Vertriehen an dunklen Orten.

2. Bei Katzen: Bei der Tollwut der Katzen ist ein ähnliches Verhalten und derselbe Krankheitsverlauf wie bei den Hunden zu beobachten. Die Aufnahme von Nahrungsmitteln, die sonst vorhandene Furcht vor Strafen verschwindet; die wutkranken Tiere greifen andere Tiere und Menschen an und sind wegen ihrer heftigen Bisswut besonders gefährlich.

3. Bei Pferden: Pferde benagen oder bereiben beim Ausbruch der Krankheit die Körperstellen, an denen sie gebissen sind. Sie bekunden ein unartiges Benehmen, schreien mit gellenden Tönen, versagen die Futteraufnahme und lassen an verschiedenen Teilen des Körpers, besonders am Kopfe, ein zeitweises, krampfhaftes Zusammenziehen der Muskeln wahrnehmen. Dabei wiederholt sich anfänglich in längeren Zwischenzeiten, später schneller, ein krampfhaftes Drängen auf den Hinterleib. In manchen Fällen können die Tiere an keinem Orte ruhig stehen; sie ändern fortwährend ihre Stellung, betasten alles neugierig mit den Lippen, legen sich häufig nieder und schlagen mit den Vorderfüßen wie bei der Kolik. Zuweilen beobachtet man, daß die Tiere (namentlich Flegel) viel in die Krippe oder in vorgehaltene Gegenstände beißen. Sie nehmen oft Stroh und Dünger aus dem Stall zwischen die Zähne und reißen sich zuweilen Stücke der Haut aus dem eigenen Körper, namentlich an denjenigen Stellen, an denen sich die vernarbten Bisswunden befinden.

Am zweiten Tage der Krankheit stellt sich gewöhnlich schon eine große Schwäche des Körpers ein. Die Tiere liegen viel und sterben meistens nach drei bis vier Tagen.

4. Bei Rindern: Die wichtigsten Erscheinungen der Tollwut beim Rindvieh sind: Aufhören des Wiederlaufs und der Futteraufnahme, Schreckhaftigkeit, merer, glänzender Blick, Unruhe und unartiges Benehmen, Beladen und Scheuern an verschiedenen Körperstellen, besonders an den vernarbten Bisswunden, heftiges Geberden bei der Wahrnehmung von Hunden und Katzen, anhaltendes Krähen, zeitweises Stoßen mit den Hörnern gegen andere Tiere und Gegenstände, Speicheln aus dem Maule, Verstopfung, Drängen auf den Hinterleib, große Abmagerung des Körpers, Schwäche und Lähmung des Hinterleibs, des Unterkiefers und des Schlundkopfes.

Die Tiere sterben nach drei bis vier Tagen.

5. Bei Schafen und Ziegen: Schafe und Ziegen benehmen sich bei der Entwicklung der Tollwut unruhig, versagen das Futter, blöken viel und zeigen eine juckende Empfindung in der Haut. Sie ändern ihr furchtames Wesen und stoßen sowohl auf andere Tiere und Menschen, als gegen leblose Gegenstände, zuweilen beißen die Tiere in vorgehaltene Stöcke. Im weiteren Verlauf entsteht Abmagerung, schwankender Gang, Geiern aus dem Maule und Lähmung des Hinterleibs, worauf der Tod nach einer Krankheitsdauer von 5 bis 8 Tagen eintritt.

6. Bei Schweinen: Die wutkranken Tiere zeigen sich aufgeregter und unruhiger, sie reißen und scheuern sich an der vernarbten Bissstelle, speicheln und schäumen viel und grunzen mit heiferer Stimme. Sie beißen in Gegenstände und gehen auch auf andere Tiere los, um sie mit den Zähnen zu verletzen.

Nach kurzem Bestehen der Krankheit werden die Tiere immer schwächer, es tritt Lähmung des Körpers auf und die Tiere verenden nach 2 bis 4 tägiger Krankheitsdauer.

Bei der Section wuttkranker Tiere findet man im Kadaver nur geringgradige Veränderungen vor, die in denjenigen Fällen, in welchen die Tiere nicht gestorben, sondern getödtet sind, oft ganz fehlen.

Bei Hunden finden sich gewöhnlich im Magen und zuweilen auch im Darmkanal fremdartige Stoffe (Holzspalter, Stroh, Leberstückchen, Haare etc.). Dagegen fehlt im Magen und Dünndarm der gewöhnliche Nahrungsbrei. Die Schleimhaut des Kehlkopfes, der Rachenhöhle und des Verdauungskanales ist entweder stellenweise oder in einer grossen Ausdehnung entzündlich geröthet.

Das Blut in den grossen Gefässen und im Herzen hat eine dunkle dünnflüssige Beschaffenheit.

Mit Ausnahme der fremdartigen Substanzen im Magen finden sich bei den anderen Haustieren ähnliche Veränderungen.

Alle Kadaver der an der Tollwut gestorbenen Tiere unterliegen verhältnissmässig schnell der Fäulnis.

Die Zeit, welche nach dem Bisse wuttkranker Tiere bis zum Ausbruch der Krankheit vergeht, unterliegt bei allen Haustieren grossen Verschiedenheiten und ist weder bei den Tieren, noch beim Menschen an bestimmte Termine gebunden. Es ist eine ganz irrthümliche Meinung, daß die Zahl 9 für den Ausbruch der Seuche eine Bedeutung habe und daß die Tollwut sich am 9. Tage oder in der 9. Woche nach dem Bisse einstellen muß. Bei den Hunden pflegt die Krankheit etwa 3 bis 8 Wochen, bisweilen auch noch später, bei Katzen 2 bis 4 Wochen, bei Pferden 2 bis 12 Wochen, bei Kindern meistens in der Zeit von der 3. bis zur 16. Woche, bei Schafen, Ziegen und Schweinen gewöhnlich 2 bis 8 Wochen nach dem Bisse hervorzutreten.

Die Uebertragbarkeit der Tollwut auf Tiere und Menschen ist bekannt. Die natürliche Uebertragung geschieht durch Bisswunden. Beim Menschen sind Bisswunden an unbedeckten Theilen besonders gefährlich.

Nicht alle von wuttkranken Hunden etc. Gebissenen verfallen in die Tollwut. Gewöhnlich gelangt die Krankheit nur bei etwa der Hälfte der Gebissenen zum Ausbruch.

Alle Kurversuche bei wirklich wuttkranken Tieren sind fruchtlos und wegen der mit denselben verbundenen Gefahr für Menschen unsinnig. Vor dem Ausbruch der Krankheit ist eine Behandlung der gebissenen Tiere, durch welche die Veranlassung des mit der Bisswunde in den Körper getragenen Ansteckungsstoffes bezweckt wird, angezeigt. Obwohl diese Vorbeugungskur schon deshalb keine absolute Sicherheit gewährt, weil die kleinen Bisswunden in der behaarten Haut nicht sämtlich aufgefunden werden können, so sind doch erfahrungsgemäss manche Tiere durch eine entsprechende Behandlung der Wunden vor dem Ausbruch der Krankheit zu schützen.

Gewöhnlich werden unsere Haustiere von den wuttkranken Hunden am Kopfe (Oberlippe, Nase) oder an anderen Gliedmaßen gebissen. Es empfiehlt sich, die Wunde baldmöglichst mit Seifenwasser oder verdünnter Karbolsäure (15 prozentiger) auszuwaschen und darauf mit einem glühenden Eisen auszubrennen. Die hierdurch in der Wunde entstehende Eiterung wird zweckmässig mehrere Wochen hindurch durch Anwendung von Reizmitteln unterhalten.

Beim Menschen ist zur Verhütung der Krankheit der in den Wunden befindliche Ansteckungsstoff sofort durch Ausaugen, soweit im Munde des Saugenden Verletzungen nicht vorhanden sind, Ausbrennen mit dem Glühstabe oder Aetzen der Wunde mit Säuren, Aeskall, Höllenstein etc. zu zerstören. In jedem Falle ist sobald als möglich ein Arzt zur weiteren Behandlung aufzusuchen.

Die Mittel zur Bekämpfung der Tollwut bietet das Reichsgesetz betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 — betr. die zu demselben erlassene Instruktion vom 23. Juni 1895. Darnach ist wie folgt zu verfahren:

1. Von dem Ausbruch der Tollwut unter den Haustieren, sowie von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch der Seuche befürchten lassen, ist seitens des Besitzers oder dessen Vertreters sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Die gleiche Frist liegt bezüglich der auf dem Transport befindlichen Tiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden ob.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmässig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer sowie diejenigen, welche gewerbsmässig mit der Beseitigung, Verwertung und Verarbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandtheile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche der Tollwut oder dem Seuchenverdacht Kenntnis erhalten.

2. Hunde oder sonstige Haustiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen von dem Besitzer oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sofort getödtet oder bis zu

polizeilichem Einschreiten in einem sicheren Behältnisse eingesperrt werden.

3. Vor polizeilichem Einschreiten dürfen bei wuttkranken oder der Seuche verdächtigen Tieren keinerlei Heilversuche angestellt werden.

4. Das Schlachten wuttkranker oder der Seuche verdächtiger Tiere und jeder Verkauf oder Verbrauch einzelner Theile, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben, ist verboten.

5. Ist die Tollwut an einem Hunde oder an einem Haustiere festgestellt, so ist die sofortige Tödtung des wuttkranken Thieres und aller derjenigen Hunde und Katzen anzuordnen, hinsichtlich welcher der Verdacht vorliegt, daß sie von dem wuttkranken Tiere gebissen sind. Liegt rücksichtlich anderer Haustiere der gleiche Verdacht vor, so müssen dieselben sofort der polizeilichen Beobachtung unterworfen werden.

Zeigen sich Spuren der Tollwut an denselben, so ist die sofortige Tödtung anzuordnen.

6. Ist ein wuttkranker oder der Seuche verdächtiger Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefährdung aller in dem gefährdeten Bezirk vorhandenen Hunde angeordnet werden. Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu erachten.

7. Die Kadaver der gefallenen oder getödteten wuttkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

Das Abhäuten derselben ist verboten.

8. Die Ställe, in welchen sich wuttkranke Tiere befinden haben, die Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, die mit den kranken Tieren in Berührung gekommen sind, müssen vorschriftsmässig desinfiziert werden. Die Streu wuttkranker oder der Seuche verdächtiger Hunde und der von solchen benutzten Hundehütten, soweit sie von Holz oder Stroh sind, müssen verbrannt werden.

Bissa, den 8. Mai 1916.

Indem ich vorstehende Belehrung zur öffentlichen Kenntnis bringe, erlaube ich die Ortsbehörden, auch ihrerseits für das Bekanntwerden in geeigneter Weise zu sorgen.

Ich mache ferner auf die Notwendigkeit aufmerksam, jeden von einem tollwutverdächtigen Tier gebissenen Menschen sobald als möglich der Schutzimpfung im kgl. Hygienischen Institut in Breslau zuführen zu lassen, und falls das nicht unverzüglich geschehen kann, zuvor für Ausäugung und antiseptische Behandlung durch einen Arzt Sorge zu tragen.

Der Landrat.
von Kardorff.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. Sonntag Jubilate. Antiswoche: Superintendent Smend. Vorm. 8^{1/2} Uhr Beichte und Abendmahl: Derselbe. Vorm. 9^{1/2} Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. (Kollekte für die Landmission in der Provinz Posen.) Vorm. 11^{1/2} Uhr Militärgottesdienst: Derselbe. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Ackermann. Mittwoch abend 8 Uhr Kriegsbettstunde: Superintendent Smend. Donnerstag 7^{1/2} Uhr Helfervorbereitung. Sonntag vorm. 9 Gottesdienst in Treben: Pastor Willigmann.

Johanniskirche. Sonntag Jubilate. Vorm. 9^{1/2} Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Viderich. (Kollekte für den evangelischen Verein für Landmission in der Provinz Posen.) 11 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Mittwoch den 17. Mai abends 6 Uhr Kriegsanacht: Derselbe.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung Gemeindefreier Domibau.

Papier-Abfälle.

Jede Menge altes Papier, (Zeitungen, Bücher, alte Briefe u. dgl.) **Pappschachteln** werden angekauft und garantiert eingestampft. Sätze zum Verpacken werden frachtfrei eingekauft.

Ullmann & Comp.

Papierfabrik, Altcarbe (Ostbahn)